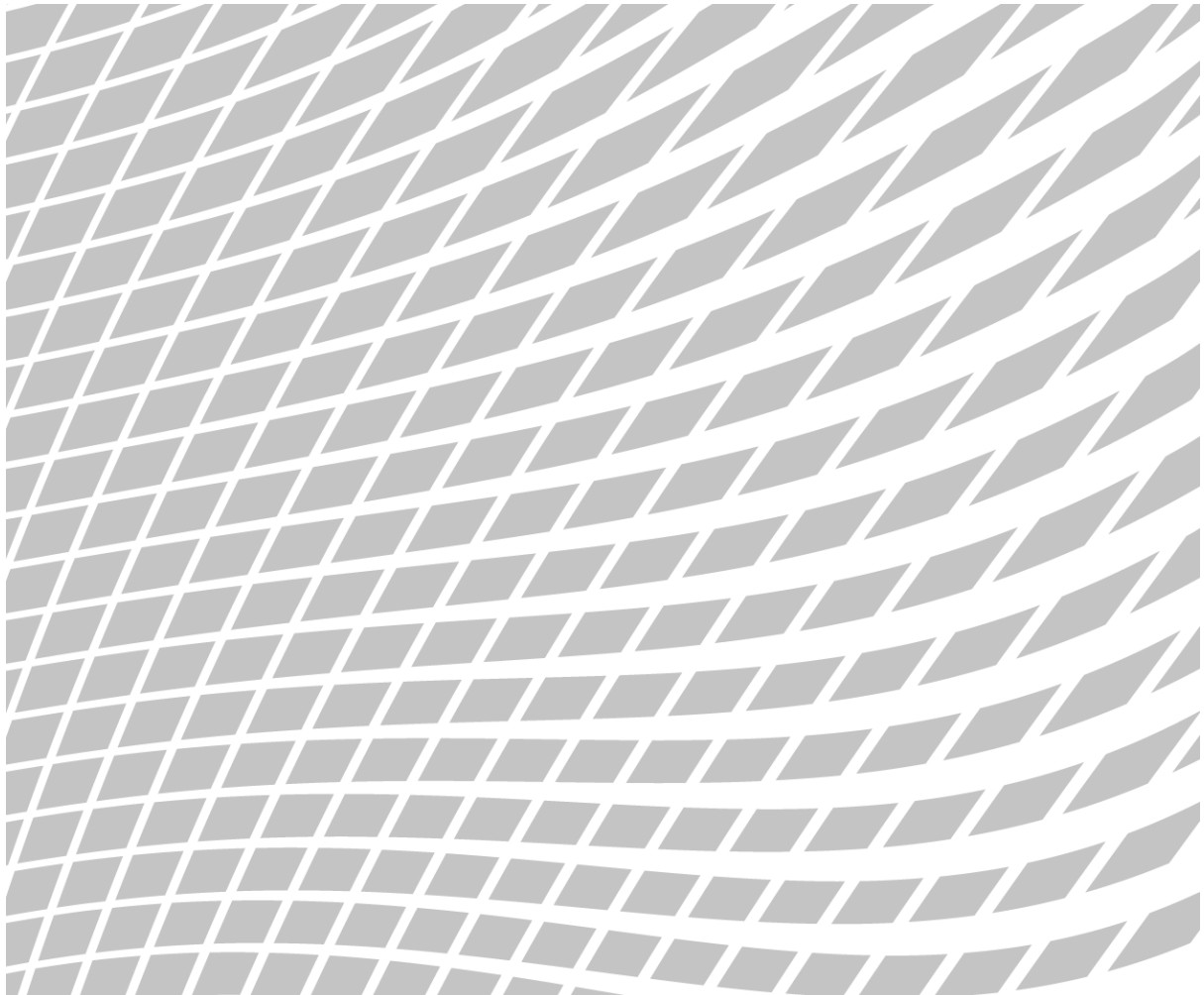


FINMA-Mitteilung 33 (2012), 17. Januar 2012

Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Aufsicht	3
Vereinigung von vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen	3
Structures Master-feeder.....	5
Transparenzvorschriften in Fondsdokumenten von kollektiven Kapitalanlagen	6
Internationales	7
IOSCO	7
Thema	8
Genehmigung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus	8
Zahlen und Fakten	10
Inland.....	10
Ausland.....	12
Gesuche.....	14
Bekanntmachungen	15
Kontakte	15

Aufsicht

Vereinigung von vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen

Zuletzt wurden vermehrt Gesuche zur Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen eingereicht. Im Folgenden wird das Verfahren der Vereinigung in Erinnerung gerufen.

Bei einer Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Anlagefonds handelt es sich um eine Form der Umstrukturierung im Sinne von Art. 95 KAG. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Fondsanteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Der übertragende Anlagefonds wird ohne Liquidation aufgelöst (Art. 115 Abs. 1 KKV) und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt neu auch für den übertragenden Anlagefonds.

Vertragliche kollektive Kapitalanlagen können jedoch nur vereinigt werden, sofern die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen (Art. 114 Abs. 1 lit. a KKV) und sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden (Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV). Des Weiteren müssen die Fondsverträge bezüglich der Anlagepolitik, der Risikoverteilung sowie den mit der Anlage verbundenen Risiken, der Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten, der Art, der Höhe und der Berechnung aller Vergütungen, der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, der Laufzeit des Vertrages und der Voraussetzungen der Auflösung sowie der Rücknahmebedingungen grundsätzlich übereinstimmen.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Fondsverträge muss bereits vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben sein. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, muss eine Fondsvertragsänderung vorgenommen werden, wobei das Verfahren der Fondsvertragsänderung und das Vereinigungsverfahren gleichzeitig erfolgen können.

Ferner müssen am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden (Art. 114 Abs. 1 lit. d KKV) und weder den kollektiven Kapitalanlagen noch den Anlegern dürfen Kosten belastet werden (Art. 114 Abs. 1 lit. e KKV). Grundsätzlich ist eine Vereinigung somit an einem Tag durchzuführen, wobei eine Vereinigung ausnahmsweise auch mehr als einen Tag in Anspruch nehmen kann. Ist dies voraussichtlich der Fall, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen (Art. 115 Abs. 3 KKV). Damit diese Bewilligung erteilt werden kann, muss der Aufsichtsbehörde im Vereinigungsgesuch ein ausführlich begründeter Antrag gestellt werden, weshalb voraussichtlich mehrere Tage für die Vereinigung benötigt werden. Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung des befristeten Aufschubs der Rückzahlung der Anteile der an der Vereinigung beteiligten Anlagefonds gegeben sind, wird die Bewilligung mit der Verfügung erteilt.

Der Aufsichtsbehörde muss mindestens ein Monat vor der geplanten Publikation ein Vorgesuch eingereicht werden, wobei mit dem Vorgesuch ein Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, änderungsmar-

kierte Versionen, ein Vereinigungsplan, welcher Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen sowie zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds enthält, eine Stellungnahme der Prüfgesellschaft und ein Publikationsentwurf einzureichen sind.

Sofern die Voraussetzungen der Vereinigung erfüllt sind, teilt die Aufsichtsbehörde schriftlich mit, dass sie keine weiteren Anmerkungen zum beabsichtigten Vorgehen und zum Publikationsentwurf hat, woraufhin die Gesuchsteller die Vereinigung mindestens zwei Monate vor dem Vereinigungsdatum publizieren. Anschliessend ist das definitive Gesuch mit dem rechtsgültig unterzeichneten Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und den Nachweisen der Publikation einzureichen. Nach Ablauf der Fristen genehmigt die Aufsichtsbehörde die Vereinigung sowie die allfälligen Fondsvertragsänderungen, unter Vorbehalt allfälliger Einwendungen.

Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde. Im Einzelnen bestätigt sie folgende Punkte:

1. Die Bewertung der Fondsvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses, die Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist auf den gleichen Tag erfolgt.
2. Für die Bewertung der vereinigten Fondsvermögen wurden dieselben Bewertungsmethoden angewandt.
3. Das Umtauschverhältnis wurde korrekt berechnet.
4. Den vereinigten Fondsvermögen und den Anlegern sind aus der Vereinigung keine Kosten erwachsen.

Schlussendlich meldet die Fondsleitung der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft und das Umtauschverhältnis in den Publikationsorganen. Die Aufsichtsbehörde prüft diese Elemente und nimmt sie schriftlich zur Kenntnis. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt, im vorher zu erstellenden Halbjahresbericht.

Structures Master-feeder

Les structures Master-feeder sont des structures permettant de générer des effets et des économies d'échelle par un pooling d'actifs dans un même fonds cible, le master. Aussi, les fonds feeder doivent, pour qualifier de tels, investir au moins 85% de leur fortune dans un master, la part de la fortune non investie dans le master pouvant être détenue à d'autres fins. Pour qualifier de master, ce dernier doit avoir au moins un feeder, ne pas être lui-même un feeder et ne détenir aucune part dans un feeder (parts ou actions).

La possibilité de constituer de telles structures a été introduite par la Directive européenne 2009/65/CE (Directive UCITS IV). Selon cette dernière, tout placement collectif du type UCITS (sous forme de fonds commun de placement ou sous forme de SICAV) peut adopter une politique d'investissement master-feeder. Dans ce contexte, un feeder déroge aux limites de diversification usuelles pour les UCITS afin de pouvoir investir jusqu'à 100% de ses actifs dans un seul fonds cible. Ces structures master-feeder ne sont possibles qu'entre fonds du type UCITS relevant de juridictions européennes coordonnées.

La Loi sur les placements collectifs de capitaux (LPCC) ne prévoit pas la possibilité de créer des structures master-feeder, de sorte qu'il n'est pas possible pour la FINMA à ce stade d'approuver des placements collectifs de capitaux du type UCITS à la distribution au public en Suisse ou à partir de la Suisse qui seraient des structures feeder, dans la mesure où ces dernières ne respectent pas les exigences en matière de répartition des risques prévues par l'ordre juridique suisse.

Dans ce contexte, de nombreux représentants de placements collectifs de capitaux de droit étranger ont soulevé de nombreuses questions quant au contenu des prospectus des placements collectifs de droit étranger.

A toutes fins utiles, il convient de rappeler que les prospectus des placements collectifs de capitaux de droit étranger distribués au public en Suisse ou à partir de la Suisse doivent être en tous points identiques au prospectus du pays d'origine, à l'exception des compartiments qui ne seraient pas distribués en Suisse ou à partir de la Suisse et des informations destinées aux investisseurs en Suisse. Aussi, les prospectus de placements collectifs ombrelles UCITS peuvent contenir la possibilité de créer des structures master-feeder dans leur partie générale pour autant que les compartiments dans la partie spéciale ne puissent pas devenir des feeder sans modification préalable du prospectus. Une telle modification aurait bien évidemment pour conséquence que le compartiment ne remplirait plus les conditions de l'art. 120 LPCC.

S'agissant des fonds du type master, ces derniers sont analysés au cas par cas dans le cadre des requêtes en approbation.

Transparenzvorschriften in Fondsdokumenten von kollektiven Kapitalanlagen

Im Rahmen von Gesuchen um Genehmigung der Fondsdokumente für neue kollektive Kapitalanlagen resp. um Genehmigung der Änderungen der Fondsdokumente bestehender kollektiver Kapitalanlagen, ist der FINMA aufgefallen, dass bei manchen Gesuchen die zur Genehmigung unterbreiteten Dokumente unübersichtlich und wenig leserfreundlich ausgestaltet waren, so unter anderem die Anlagepolitik und die Risikoverteilung. Als Beispiele sind die zahlreichen Verweise in den Besonderen Teilen auf den Allgemeinen Teil der Anlagepolitik, nicht leserfreundliche Definitionen von Anlagen, die Vermischung von Bestimmungen für mehrere Anlagen, etc. zu nennen.

Nachfolgend sollen die Bewilligungsträger und ihre Beauftragen auf die Informationspflicht, insbesondere auf die Transparenzvorschriften in Fondsdokumenten von kollektiven Kapitalanlagen, aufmerksam gemacht werden. Bereits mit der Einführung des AFG wurde auf eine erhöhte Transparenz und somit eine Verbesserung des Anlegerschutzes gesetzt und mit dem KAG weiter ausgebaut.

Art. 15 KAG hält die der FINMA zur Genehmigung zu unterbreitenden Dokumente fest. Bei der Ausarbeitung der Fondsdokumente haben die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten insbesondere die Informationspflicht (Art. 20 Abs. 1 lit. c KAG) zu wahren. Dabei gewährleisten sie eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen. Unter die Informationspflicht fällt unter anderem auch eine transparente Kommunikation in den Fondsdokumenten der kollektiven Kapitalanlagen. Insbesondere weisen die Dokumente auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

Gemäss Art. 36 Abs. 1 KKV umschreibt ein Fondsvertrag (gestützt auf Art. 44 KAG auch das Anlagereglement) die zulässigen Anlagen a. nach ihrer Art (Beteiligungsrechte, Forderungsrechte, derivative Finanzinstrumente, Wohnbauten, kommerziell genutzte Liegenschaften, Edelmetalle, Massenwaren usw.) und b. nach Ländern, Ländergruppen, Branchen oder Währungen. Beim Aufbau der Fondsdokumente ist deshalb auch darauf zu achten, dass eine übersichtliche Struktur eingehalten wird und die Bestimmungen für die Anlagen getrennt aufgeführt und nicht vermischt werden.

Für die übrigen Fonds gemäss Art. 68 ff. KAG hat der Fondsvertrag zudem den Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Anlagen in Bezug auf deren Charakteristik und Bewertung Rechnung zu tragen und die Anleger angemessen und verständlich zu informieren.

Die Fondsdokumente sind in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache zu verfassen und haben die Anleger in transparenter Weise über die kollektive Kapitalanlage, insbesondere über die Anlagepolitik und die Risikoverteilung, zu informieren, damit der Anleger die Funktionsweise des Produkts schnell erfassen und verstehen kann. Dabei soll die Informationspflicht in sprachlich klarer und verständlicher Form wahrgenommen werden. Im Verfahren betreffend Genehmigung und Genehmigung der Änderung der Fondsdokumente haben die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten diese Transparenzvorschriften einzuhalten und Fondsdokumente übersichtlich und anlegerfreundlich auszugestalten. Dies erlaubt ebenfalls eine effizientere Behandlung der Gesuche.

Internationales

IOSCO

Das Technical Committee der IOSCO publizierte im Oktober 2011 seinen finalen Bericht „Regulatory Issues Raised by the Impact of Technological Changes on Market Integrity and Efficiency“. Mit Empfehlungen für Wertpapieraufsichtsbehörden, Handelsplätze und Marktteilnehmer sollen die Marktintegrität und –effizienz gefördert und Risiken, die aufgrund der neuesten technologischen Entwicklungen wie Algorithmus- und Hochfrequenzhandel (HFT) entstanden sind, gemildert werden. Damit kommt die IOSCO einem entsprechenden Ersuchen der G20 vom November letzten Jahres nach.

Der Bericht beschreibt im Detail fünf Empfehlungen, die dazu bestimmt sind:

- Regulatoren zu helfen, die praktische Auswirkung von technologischen Entwicklungen und den damit zusammenhängenden regulatorischen Fragen zu identifizieren;
- unter den globalen Regulatoren einen einheitlichen Ansatz in Bezug auf die neuesten technologischen Entwicklungen zu unterstützen; und
- das Risiko zu mildern, welches der technologische Wandel für die Marktintegrität und –effizienz darstellen kann.

Thema

Genehmigung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus

Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so bedürfen deren massgebende Dokumente wie der Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Genehmigung der FINMA. Sinn und Zweck von Art. 120 Abs. 2 KAG ist es, den Anlegern von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einen Schutz zu gewährleisten, der jenem gleichwertig ist, den Anleger von inländischen kollektiven Kapitalanlagen geniessen.

Die FINMA regte im Jahr 2009 die Abschaffung des Swiss finish an, was dazu führte, dass für gewisse Arten von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen das Genehmigungsverfahren standardisiert und dessen Dauer markant gesenkt werden konnte. Die Standardisierung erfolgte jedoch nur auf Stufe des Verfahrens, wobei auch weiterhin sicherstellt werden muss, dass alle in der Schweiz öffentlich vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen die Genehmigungsvoraussetzungen von Art. 120 KAG erfüllen. Die Genehmigung wird unter anderem nur erteilt, wenn die ausländische Fondsleitung oder Gesellschaft hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig sind (Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG).

Ein wichtiger organisatorischer Aspekt bei einer Gesellschaft ist die Delegation von Tätigkeiten. Delegiert ein Bewilligungsträger Aufgaben an Dritte, so ist zu beachten, dass aufsichtsrechtliche Pflichten, wie beispielsweise die Einhaltung der Verhaltensregeln oder der Eigenmittelvorschriften, nur für den Bewilligungsträger selbst gelten. Dritte, denen der Bewilligungsträger bestimmte Aufgaben überträgt, sind daran weder unmittelbar gebunden noch unterstehen sie der Aufsicht der FINMA. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass durch eine Delegation von Tätigkeiten an Dritte die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten nicht vereitelt wird. Zu verhindern ist insbesondere, dass der Bewilligungsträger durch umfangreiche Auslagerungen zu einer Hülle verkommt, die nicht mehr in der Lage ist, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen selber zu erfüllen. In der Schweiz kann deshalb beispielsweise eine Fondsleitung Anlageentscheide und Teilaufgaben zwar delegieren, aber nur insoweit als sie die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicherstellt. Anlageentscheide darf sie zudem nur an Vermögensverwalter delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Die FINMA ist vermehrt mit Gesuchen um Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen konfrontiert, welche Strukturen aufweisen, die diesbezüglich gewisse Fragen aufwerfen.

Beispielsweise gibt es einerseits Konstellationen, in welchen eine ausländische Fondsleitung die Anlageentscheide an einen Schweizer Asset Manager delegiert. Aus den vorliegenden Dokumenten ist aber ersichtlich, dass sowohl die Gesellschaft im Ausland als auch die Gesellschaft in der Schweiz personell identisch besetzt sind. In solchen Fällen stellt sich die Frage, bei welcher Gesellschaft es sich um eine leere Hülle handelt, welche ihre aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr selber erfüllen kann. Andererseits kann es auch sein, dass die ausländische Gesellschaft einen Schweizer

Anlageberater bezieht. Anlageberater dürfen die Anlageentscheide nicht selber treffen, sondern nur beratend tätig sein. Sind sowohl der Schweizer Anlageberater als auch die ausländische Gesellschaft personell identisch besetzt, so stellt sich die Frage, ob der Schweizer Anlageberater tatsächlich nur beratend in die Vermögensverwaltung einbezogen wird oder ob er faktisch die Anlageentscheide trifft.

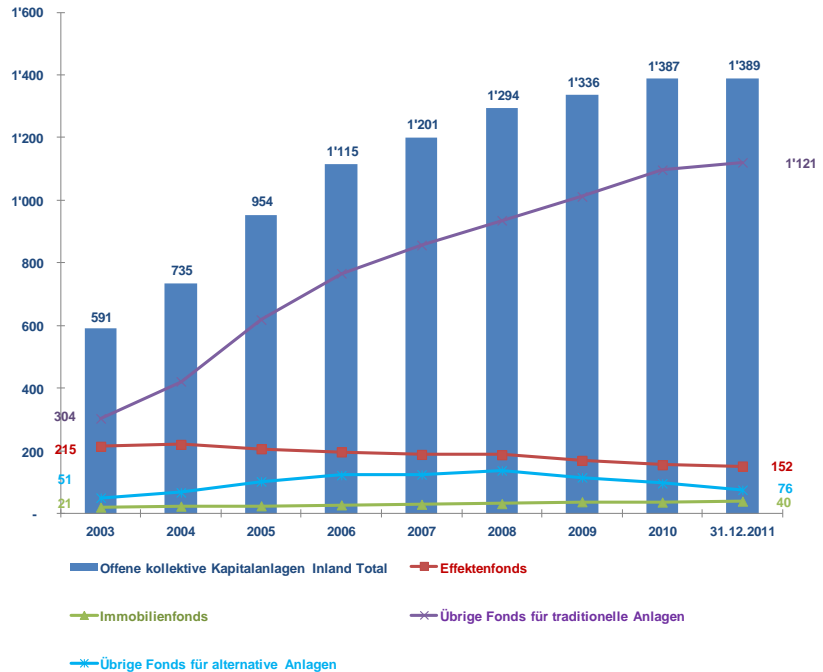
Bei der Klärung solcher Fragen arbeitet die FINMA eng mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde („Home Regulator“) zusammen. Diese klärt die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte ab. Aufgrund dieser Abklärungen ist mit verlängerten Bearbeitungszeiten zu rechnen, da die Rückmeldungen der entsprechenden ausländischen Aufsichtsbehörden abgewartet werden müssen. Erst nach Erhalt derer Rückmeldungen kann abschliessend beurteilt werden, ob die entsprechende ausländische kollektive Kapitalanlage die Genehmigungsvoraussetzungen von Art. 120 Abs. 2 KAG vollumfänglich erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei Gesuchen betreffend die Genehmigung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und Gesuchen betreffend die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen formell um zwei verschiedene Verfahren handelt. Sofern zeitgleich mit einem Gesuch betreffend Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen auch ein oder mehrere neue Teilvermögen zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt werden sollen, ist der Gesuchsteller gehalten diese Verfahren getrennt zu behandeln und der Aufsichtsbehörde separat einzureichen. Insbesondere ist es nicht zulässig, der Aufsichtsbehörde eine änderungsmarkierte und/oder rechtsgültig unterzeichnete Version der entsprechenden Dokumente gleichzeitig enthaltend die angezeigten Änderungen sowie das Teilvermögen, für das eine Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus beantragt wird, einzureichen. Auch vor dem Hintergrund des Verbots der öffentlichen Werbung für nicht zum öffentlichen Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 148 Abs. 1 lit. d KAG, ist es für den entsprechenden Anbieter zwingend notwendig vorerst zwei separate Dokumente zu erstellen. Die entsprechend aktualisierten Dokumente, welche sodann dem Anleger zur Verfügung zu stellen sind, sowie die entsprechend aktualisierten Dokumente enthaltend das neue Teilvermögen müssen der Aufsichtsbehörde in den jeweiligen Gesuchen eingereicht werden.

Zahlen und Fakten

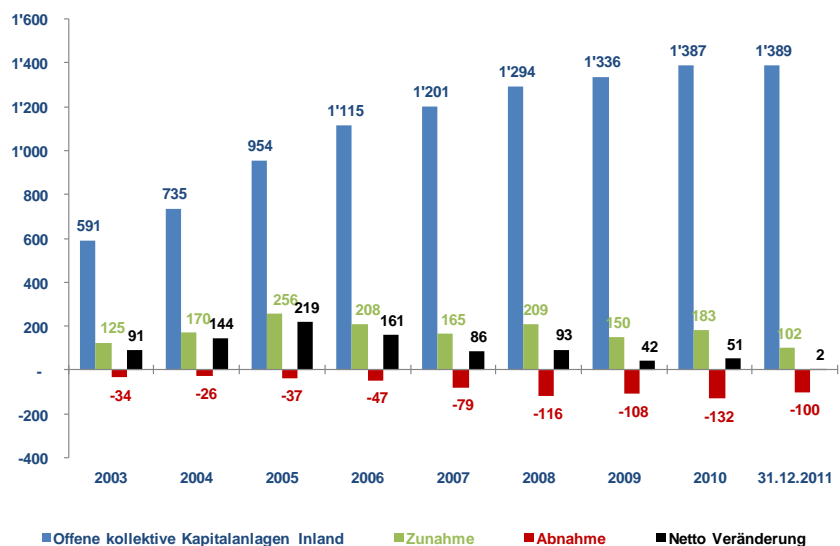
Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

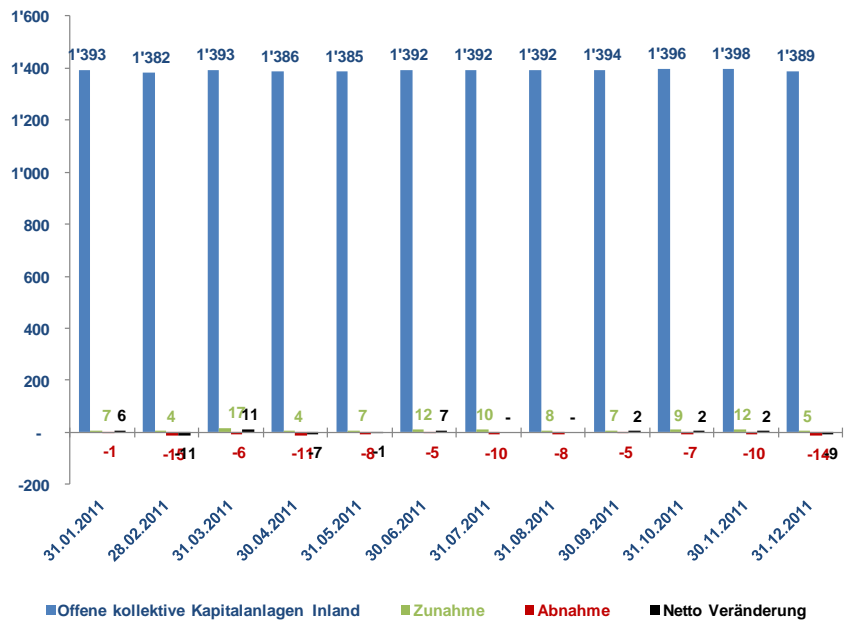
Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

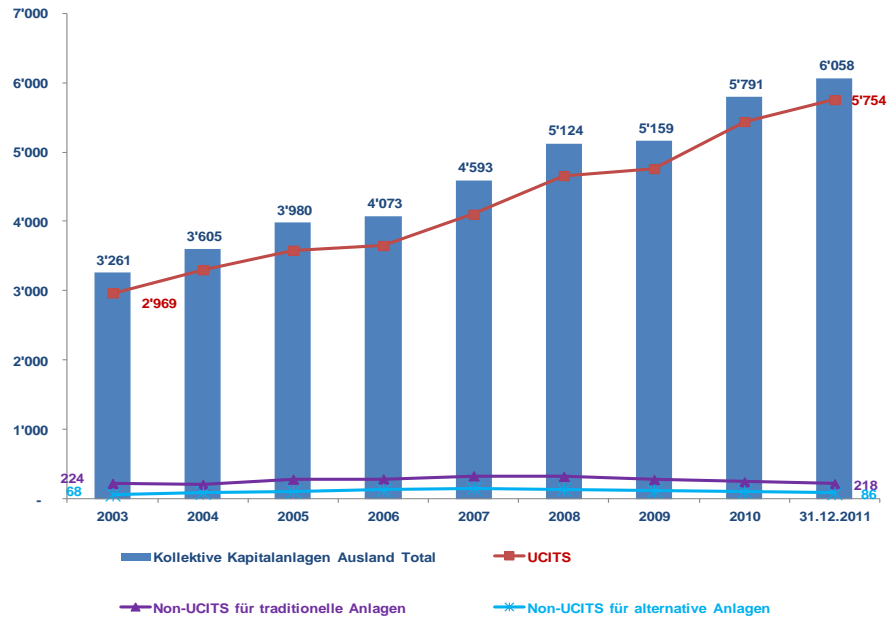
Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

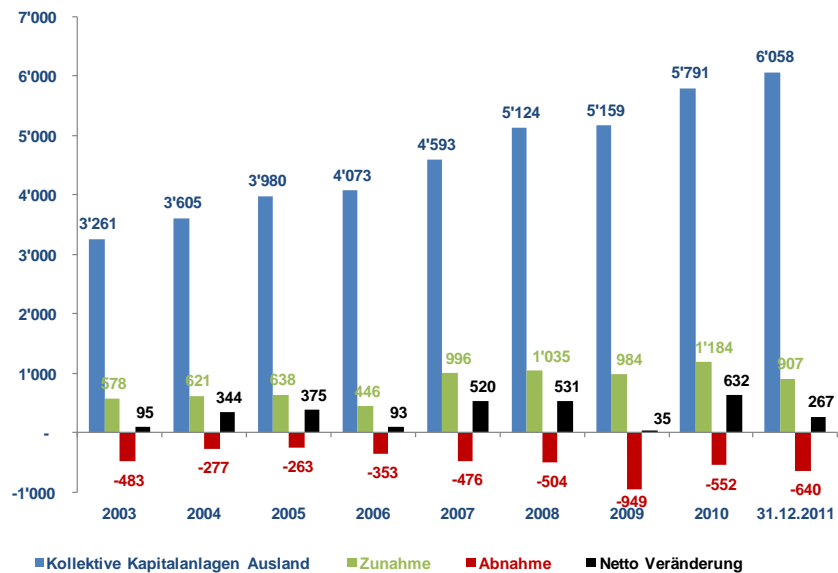
Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

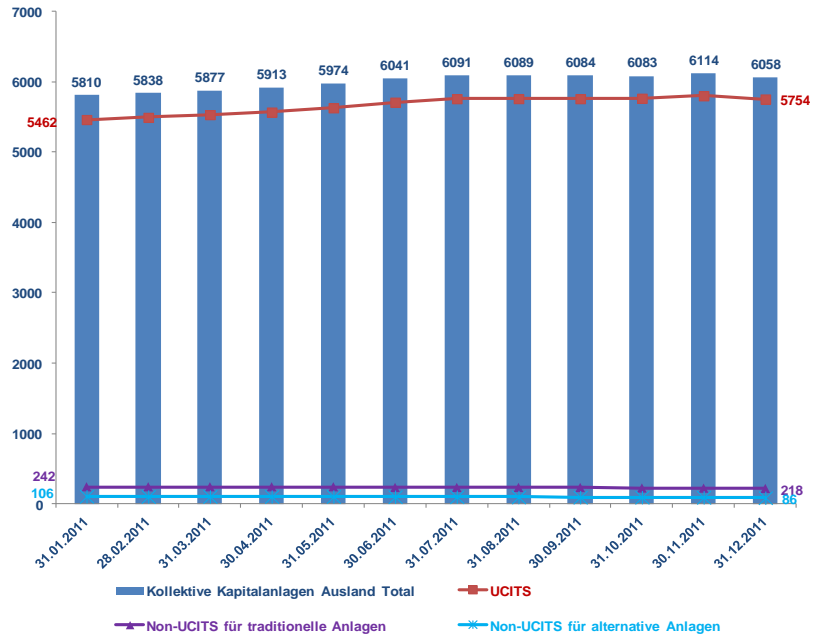
Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

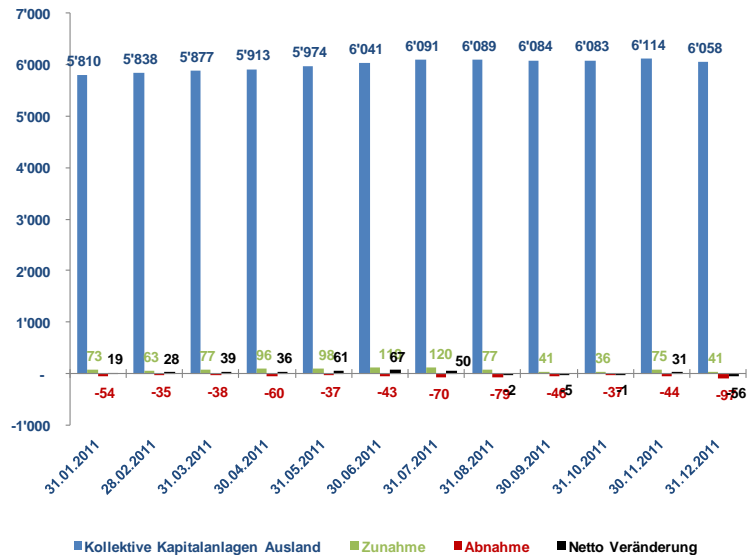
Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

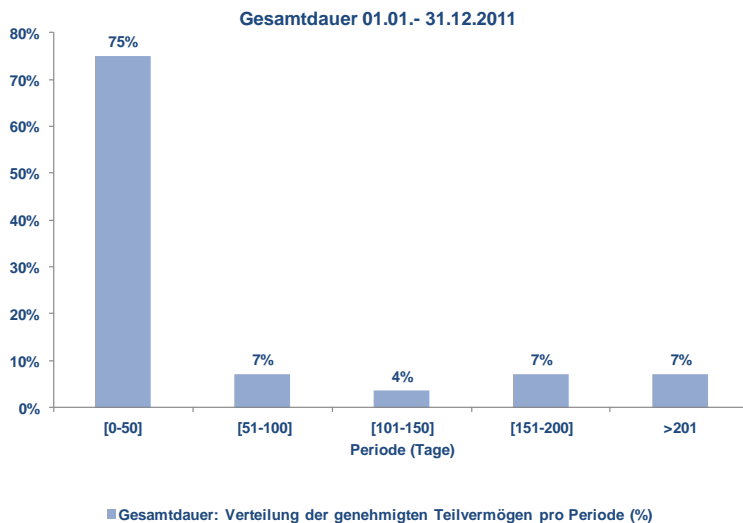
Gesuche

Für die Ermittlung der Dauer des Genehmigungsprozesses ist die Zeit zwischen dem Eingang der notwendigen Dokumente und der Erteilung der Verfügung durch die FINMA relevant. Die Gesamtdauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch beim Gesuchsteller sowie der Anzahl Tage, während welcher ein Gesuch bei der FINMA hängig war.

Während der nachfolgend aufgeführten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb mit 14 Account Managern im Rahmen von 66 Gesuchen 102 neue inländische kollektive Kapitalanlagen. Die durchschnittliche Gesamtdauer betrug 65 Tage.¹

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Managern behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderungen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die Neugenehmigung oder Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts.

Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses bei offenen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2011.



S.E.&O.

¹ Ist ein Gesuch länger als 180 aufeinanderfolgende Tage beim Gesuchsteller hängig, gilt der Genehmigungsprozess als abgeschlossen. Bei erneuter Eingabe beginnt somit der Genehmigungsprozess von vorne zu laufen.

Bekanntmachungen

In der FINMA-Mitteilung 29 (2011) vom 21. September 2011 wurden die Exchange Traded Funds (ETFs) thematisiert und in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen einer Genehmigung von schweizerischen ETFs wie auch von ausländischen ETFs zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus ausführlich dargelegt und erläutert.

Die beschriebenen Anforderungen zielen auf eine Erhöhung des Anlegerschutzes und beziehen sich neben der Verwendung der Bezeichnung „ETF“ vor allem auf zusätzliche Transparenz mittels Nachweis- und Dokumentationspflichten im Prospekt oder im Fondsvertrag bei ETFs, welche die synthetische Replikationsmethode anwenden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die entsprechenden Wegleitungen aktualisiert und die notwendigen formellen Anpassungen an diesen Dokumenten vorgenommen wurden.

Konkret betreffen die Anpassungen die Wegleitungen „Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsvertrags eines Anlagefonds [...]“ und „Gesuche betreffend die Bewilligung als SICAV [...]“ sowie die Wegleitungen betreffend „UCITS“ und „nicht EU-kompatible ausländische kollektive Kapitalanlagen“, welche in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden.

Ab sofort sind die erwähnten Wegleitungen auf der Homepage der FINMA <http://www.finma.ch> Rubrik „Beaufsichtigte“ verfügbar.

Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb.